

Hiernächst ist in dem Gesetze vom 3. November 1845 der Anspruch ganz abgeschnitten, der den Grundstücksbesitzern auf Ersatz desjenigen Schadens zusteht, den ihm der Jagdberechtigte dadurch auf widerrechtliche Weise zuzieht, wenn er das Wild auf übermäßige Weise hegt. Dieser Anspruch wird durch das Wildpret jeder Art, auch durch die Hasen begründet, und es kann sich die Minorität der Deputation auch mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht einverstanden erklären. Denn so wenig ein Huthungsberechtigter befugt ist, sein Recht so weit auszudehnen, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks selbst an der wirthschaftlichen Benutzung desselben behindert wird, in welchem Falle Letzterem ein Anspruch auf die dadurch erwachsenen Schäden zusteht, so wenig kann sich derjenige, der, indem er einen übermäßigen Wildstand hegt, die Verhältnisse herstellt, zu deren Abwendung das ganze Jagdrecht besteht, von einem Ansprüche auf Schädenvergütung befreit halten.

Es beantragt daher die Minorität:

die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um eine gesetzliche Bestimmung ersuchen, daß auch der von den Rehen an den Waldungen verursachte erweisliche Schaden mit zum Ersatze komme und überall da, wo ein zu hoher Wildstand nachgewiesen ist, sich auch die dadurch erwachsenen Schäden jeder Art zu einem Ansprüche auf Vergütung eignen.

Die im Eingange unter 3, 4, 7, 8, 11 und 13 erwähnten Petitionen, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, werden jedenfalls noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Präsident Braun: Da für die Berathung des Berichts die Zeit bereits zu weit vorgeschritten ist, so bringe ich die Fortsetzung dieses Berichts auf die morgende Tagesordnung, sodann den mündlichen Vortrag der vierten Deputation über die Petition des Advocaten Seiffert, und endlich den Bericht der nämlichen Deputation über die Beschwerde der Schneidemühlengesellschaft zu Hennersdorf. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{2}$  3 Uhr.

Nachstehend folgen nun Protocolle über geheime Sitzungen der zweiten Kammer:

Geheime Sitzung der zweiten Kammer  
am 4. Februar 1846.

### Inhalt:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget. (Besondere Berathung: H. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Pos. 72, 73 u. 74 (dabei Aussprechen eines Dankes gegen Herrn Staatsminister von Beschau).

Dresden,

am 4. Februar 1846.

Gegenwärtig waren:

Herr Staatsminister v. Rönnerig,  
Herr Staatsminister v. Beschau.

Nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ging der Herr Präsident noch zu einer Sitzung bei verschlossenen Thüren über und trug in Gegenwart von sechs und sechszig Kammermitgliedern Herr Abgeordneter v. d. Planitz

den Bericht der zweiten Deputation über das Ausgabebudget H. Departement der auswärtigen Angelegenheiten

als Referent von der Rednerbühne aus vor, wie folgt:

Die Etats der vorliegenden Budgetabtheilung, bestehend aus den Positionen 72, 73 und 74, sind unverändert geblieben, weshalb denn auch das Postulat der hohen Staatsregierung für dieselbe der letzten Bewilligung ganz gleich ist.

#### Position 72.

Das Ministerium nebst Canzlei.

Für dasselbe werden postulirt

14,450 Thlr. — Agr. — etatmäßig,  
183 = 10 = — transitorisch.

Der Gehalt des Vorstandes des Ministeriums befindet sich nicht auf dem Etat, da die Verwaltung des Departements des Auswärtigen durch den Herrn Finanzminister noch fort dauert, der dafür einen besondern Gehalt nicht empfängt. Die hohe Staatsregierung behält sich jedoch ausdrücklich die Anordnung eines solchen vor, wenn die Auflösung dieser nunmehr zehnjährigen Verwaltung aufhört. Die einzelnen Ansätze sind übrigens unverändert geblieben.

Die Deputation bemerkt, daß die Anstellung des dritten Raths erst in der Zeit erfolgte, wo das Portefeuille des Ministeriums des Auswärtigen in die Hände des Finanzministers überging. Sie hält daher auch dafür, daß im Fall der Anstellung eines lediglich als Minister des Auswärtigen fungirenden Staatsministers die Stelle eines dritten Raths wieder eingezogen werden kann.

Sie trägt übrigens darauf an, für das Ministerium und dessen Canzlei

14,450 Thlr. — Agr. — etatmäßig und  
183 = 10 = — transitorisch

zu bewilligen.

#### Position 73.

Zu Unterhaltung der Gesandtschaften.

Schon aus den frühern Verhandlungen und den in den Landtagsacten enthaltenen Etats wird es der geehrten Kammer ausreichend bekannt sein, daß wir in Frankfurt beim Bundestag, an den Höfen zu Wien, Berlin und Paris Gesandte, in London und Petersburg Ministerresidenten, so wie in München einen Geschäftsträger und in Rom und Neapel Agenten angestellt haben, welchen zum Theil auch noch die Pflicht aufliegt, die diplo-